



Bestatterinnung Schleswig-Holstein

Bestatterinnung Schleswig-Holstein | Elisabethstr. 35 | 23701 Eutin

Ministerium für Justiz und Gesundheit
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Sowie vorab an

Sarah Maroska - sarah.maroska@jumi.landsh.de

Poststelle des JuMi - poststelle@jumi.landsh.de

Eutin, 10. Februar 2023

Stellungnahme der Bestatterinnung Schleswig-Holstein

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bestattungsgesetzes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Maroska,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs zu dem wir auf den
folgenden Seiten als landesweite Vertretung des Berufsstandes des
Bestatter-Handwerks Stellung nehmen.

Bevor sich unsere Stellungnahme den einzelnen Paragraphen zuwen-
det, stellen wir einleitend Gedanken zur größten geplanten Verän-
derung, nämlich der

**Einführung der als „neue Bestattungsart“ bezeichneten
„Beschleunigten Verwesung“ (Reerdigung)**
voran:

Die im „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgeset-
zes“ formulierte Veränderung der Bestattungskultur liegt in erster
Linie im gestiegenen Bedürfnis nach pflegefreien Beisetzungsfor-
men: Als zeitgemäß ökologisch nachhaltiger Trend lässt sich erken-
nen, dass die Nachfrage nach traditionellen Erdbestattungen stetig
steigt, sobald Friedhöfe **pflegefreie Erdgräber** anbieten.

GESCHÄFTSSTELLE

Elisabethstraße 35
23701 Eutin

Telefon 04521 - 7 90 54 23
Telefax 04521 - 7 90 54 22

info@bestatter-innung-sh.de
www.bestatter-innung-sh.de

VORSTAND

Obermeister

Sven Schröder, Eutin

1. stellv. Obermeister

Frank Christiansen, Meldorf

2. stellv. Obermeister

Dennis Hein, Nortorf

Mitglied des Vorstandes

Anja Beutler, Stein

Mitglied des Vorstandes

Theresa Sophie Korsch, Kiel

Mitglied des Vorstandes

Hendrik-Christopher Maier, Barsbüttel

Mitglied des Vorstandes

Christoph Barck, Mölln

Amtszeit 2021 - 2026

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Holstein
IBAN DE19 2135 2240 0179 1124 46
BIC NOLADE21HOL



Gutes Marketing und einflussreiche Vernetzung überhöhen die mediale Wahrnehmung.

Dass das Pilotprojekt des Startup-Unternehmens Circulum Vitae GmbH, Inhaberin der Marke „Meine Erde“ und Anbieterin des „Reerdigung“ genannten Produktes, der Veränderung der Bestattungskultur Rechnung trägt, ist aus unserer Perspektive jedoch nicht erkennbar.

Das Unternehmen versucht lediglich durch gutes Marketing und einflussreiche Vernetzung, die Zulässigkeit ihres Produktes „Reerdigung“ durch Aufnahme in die Bestattungsgesetze der Bundesländer zu erwirken.

Sachverständige distanzieren sich zunehmend.

Nach anfänglicher Offenheit für eine Neuerung im Bestattungswesen und Interesse für deren Funktionsweise distanzieren sich immer mehr Sachverständige der Bestattungsbranche (kommunale und kirchliche Friedhofsträger, Bestatterinnungen / -verbände, Rechtswissenschaftler*innen, Mediziner*innen usw.) von der aktuell geplanten Umsetzung.

Daten zu Sicherheit und Auswirkungen sind nicht belastbar / nicht vorhanden.

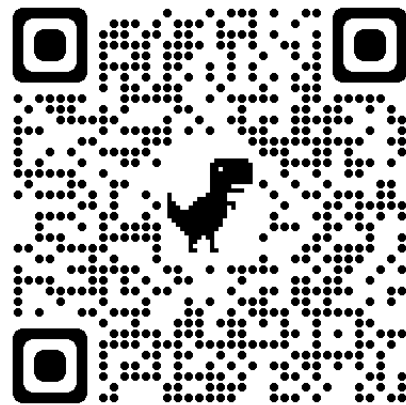
Praktisch alle Fragen zur Sicherheit des Verfahrens (u.a. Umweltschutz, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Bodenschutz) bleiben durch den – bisher einzigen – Anbieter, Circulum Vitae GmbH, unbeantwortet. Die aktuelle Versuchsphase in

Mölln befindet sich erst in der 6. Reerdigung – diese 6 Versuche, die nach unserem Wissen wissenschaftlich nicht begleitet werden, stellen, offenbar ergänzt um einige Vorabversuche mit Tierkadavern, den Erfahrungsschatz des Anbieters dar.

Podiumsdiskussion bietet sehr guten Einblick in Fragen.

Eine Podiumsdiskussion, die viele unbeantwortete Fragen zusammenfasst, wurde Ende 2022 durch die FORUM BEFA Gesellschaft unter Beteiligung der Circulum Vitae GmbH und weiterer Sachverständiger veranstaltet.

Mit diesem QR-Code gelangen Sie zum Mitschnitt bei Youtube



www.youtube.com/watch?v=CWvYdr1V9Kc

Große psychische Belastung wird befürchtet.

Wir haben große Bedenken, dass die lange Dauer bis zur Beisetzung der menschlichen Überreste (9 Tage Bestattungsfrist + 40 bis 90 Tage Dauer der Reerdigung + 30 Tage Beisetzungsfrist = 129 Tage = 4,3 Monate



zulässiger Zeit bis zum Abschluss der Bestattung) teilweise zu starken psychischen Belastungen bei Hinterbliebenen führen wird, weil kein Abschluss gefunden wird.

Dieser Aspekt der Belastung aufgrund des fehlenden Abschlusses zeigt sich bereits heute häufig bei Feuerbestattungen, wenn Hinterbliebene teilweise 7-14 Tage warten müssen, bis die Totenasche vom Krematorium überführt und der Beisetzung zugeführt werden kann.

Ein weiterer Aspekt, der zu großer psychischer Belastung führen dürfte, ist die technische Notwendigkeit, nach Abschluss der beschleunigten Verwesung die verbliebenen Knochen zu zerstören – aufgrund des unverändert festen Bestandes etlicher großer Knochen ist offenbar eine starke mechanische Einwirkung in Form einer Art Knochen-Schredder erforderlich – damit sie zerkleinert den verwesenden menschlichen Überresten wieder beigemischt werden können.

Unterstützung durch Stadt Mölln wurde beendet.

Kürzlich haben auch die Vertreter der Stadt Mölln die anfängliche Unterstützung für das Projekt beendet und einen Bauantrag für weitere technische Anlagen abgelehnt.

Niederlande haben Zulassung verwehrt.

Selbst die in Bestattungsfragen sehr offenen Niederlande haben das Verfahren nicht zugelassen, weil u.a. nicht geklärt ist, ob Prionen, Krankheiten wie Creutzfeldt

Jakob auslösende Proteine, durch das Verfahren zerstört werden.

Beschleunigte Erdbestattung ist keine neue Bestattungsart.

Grundsätzlich sehen wir in der beschleunigten Verwesung auch keine neue Bestattungsart, sondern lediglich eine beschleunigte Erdbestattung.

Falls das Verfahren der beschleunigten Verwesung außerhalb der Grabstelle eingeführt werden sollte, halten wir es für unerlässlich, dass für die Überführung der verstorbenen Person hin zur technischen Anlage und zur Überführung der menschlichen Überreste zurück zum Herkunftsbzw. Beisetzungsort – wie bei Erdbestattungen üblich – ein Vollholz-Sarg verwendet werden sollte. Ein Vollholz-Sarg ist ein gängiges und millionenfach bewährtes Hilfsmittel, das für ausreichenden hygienischen Schutz der Umwelt und arbeitssichere Handhabung durch Mitarbeitende von Bestattungsunternehmen und Friedhöfen sorgt.

Für die Beisetzung der verwesenden menschlichen Überreste sollte – wie bei Erdbestattungen üblich – dieser Vollholz-Sarg vorgeschrieben sein, da er sich aufgrund seiner Vergänglichkeit und Umweltverträglichkeit hervorragend für die Beisetzung eignet.

Die Beisetzungstiefe sollte – wie bei Erdbestattungen üblich – unverändert tief sein. Die im Entwurf angedachte Beisetzung nahe der Oberfläche könnte zu einer erheblichen hygienischen



Beeinträchtigung der Umwelt und zum Anlocken von Wildtieren führen.

Als Beisetzungsort sollte – wie bei Erdbestattungen üblich – ausschließlich der herkömmliche Friedhof und kein Bestattungswald zulässig sein.

Kein tragfähiges Verfahren: Beschleunigte Verwesung außerhalb der Grabstelle.

Wir sehen heute in der aktuell geplanten Umsetzung einer beschleunigten Verwesung außerhalb der Grabstelle kein tragfähiges Verfahren, weil zum einen ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu wenig geklärt sind. Zum anderen fehlt den konstruiert wirkenden Abläufen des Verfahrens jegliche Verankerung in der Bestattungskultur.

Eine Bestattungsform, die ein mindestens 40-tägiges (57.600 Minuten) Verweilen einer verstorbenen Person in einer technischen Anlage erfordert, würde zudem sehr viele technische Anlagen benötigen, um eine nennenswerte Kapazität anzubieten.

Im Vergleich dazu benötigt eine Feuerbestattung nur eine Verweildauer in der technischen Anlage (Krematorium) von ca. 90 Minuten.

Eine Erdbestattung benötigt gar keine vergleichbar aufwändige technische Anlage.

Tragfähiges Verfahren: Beschleunigte Verwesung innerhalb der Grabstelle.

Gibt man einen toten Körper in einem Holzsarg in die Erde, lösen sich Körper und Sarg innerhalb einer gewissen Zeit auf.

Es gibt langjährig bewährte Möglichkeiten, diesen Prozess **innerhalb der Grabstelle** zu beschleunigen (z.B. durch Grabkammer-Systeme), falls man Grabnutzungszeiten verkürzen oder gelegentliche Wachsleichenbildung verhindern will.

Der gesamte technische und organisatorische Aufwand der Beschleunigung der Verwesung **außerhalb der Grabstelle** würde damit hinfällig.

Sollen Friedhöfe bei Auftreten von Wachsleichenbildung also unterstützt werden, können die o.g. Grabkammer-Systeme Abhilfe schaffen.

Eine eventuelle Verkürzung der Ruhefrist, die durch eine beschleunigte Verwesung ermöglicht würde, fällt eher nicht ins Gewicht, da die meisten Friedhöfe eine ausreichende Kapazität an Gräbern für reguläre, unverkürzte Ruhefristen bieten.

Unsere Essenz

Als Vertretung unseres Berufsstandes und als Stellvertreter von Vorsorgenden und Hinterbliebenen, die wir betreuen, halten wir es für geboten, die „beschleunigte Verwesung“ außerhalb der Grabstelle nicht in das Gesetz aufzunehmen.



Nach diesen einleitenden Gedanken nehmen wir nun zu den einzelnen Paragrafen Stellung:

§ 2 Begriffsbestimmungen

BestattG SH „alt“	Änderungen
<p>8. Bestattungseinrichtungen Bestattungseinrichtungen sind, neben den Leichenräumen nach Nummer 9, auch alle weiteren Räume, Gebäude oder Teile davon, die der Aufbewahrung, Versorgung oder Aufbahrung von Verstorbenen oder der Feuerbestattung dienen.</p> <p>Bestattungseinrichtung ist auch das Schiff, während es für eine Urnenbeisetzung auf See eingesetzt wird.</p>	<p>8. Bestattungseinrichtungen Bestattungseinrichtungen sind, neben den Leichenräumen nach Nummer 9, auch alle weiteren Räume, Gebäude oder Teile davon, die der Aufbewahrung, Versorgung oder Aufbahrung von Verstorbenen oder der Feuerbestattung dienen.</p> <p>Bestattungseinrichtung ist auch das Schiff, während es für eine Urnenbeisetzung auf See eingesetzt wird.</p>

Bestattungseinrichtung Schiff

Für die gewerbsmäßige Nutzung von Küstenfahrzeugen, unter anderem zum Zwecke der Seebestattung findet die Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) Anwendung.

Diese Verordnung dient im Sinne der Hinterbliebenen (Gäste) und des Personals an Bord der Sicherheit auf See, einschließlich des damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Arbeitsschutzes, sowie des Umweltschutzes auf See.

Gleichwohl regelt die See-Sportbootverordnung – SeeSpbootV die Inbetriebnahme von Sportbooten und deren gewerbsmäßige Nutzung im Küstenbereich.

Im kommerziellen Bereich werden in Sachen Seebestattungen namentlich Sonderfahrzeuge mit einer Fahrgastbeschränkung bis zu 12 Personen, Fahrzeuge mit einer verminderten Fahrgastrichtlinie,

Fahrgastschiffe, sowie sonstige Kauffahrteischiffe, aber bisweilen auch Traditionsschiffe eingesetzt.

Die Eignung von Traditionsschiffen zum Zweck der Seebestattung wurde über einen längeren Zeitraum kontrovers diskutiert, da schiffbauliche Kriterien und Anforderungen an die Qualifikation der Besatzung nach STCW-Übereinkommen nicht zwingend erforderlich sind.

Dennoch werden Traditionsschiffe stillschweigend geduldet, da die Fahrzeuge in der Regel in gutem Zustand gehalten werden und man den erfahrenen Skippern und Inhabern von Sportseeschifferscheinen (SSS) die fachliche Kompetenz für eine sichere Schiffsführung zusprechen kann.

Dennoch bleibt hier eine ungleiche Anwendung von gegebenen Vorschriften im Raum stehen.



Sportboote sind hingegen keine Handelsschiffe, gehören aber bei Gewinnerzielungsabsicht zu den Kauffahrteischiffen.

Laut SeeSpbootV §§ 14, 15 bedarf die gewerbsmäßige Nutzung eines Sicherheitszeugnisses und einer Fahrerlaubnis nach den Kriterien der Berufsgenossenschaft bzw. SchSV.

Die BG Verkehr, Deutsche Flagge veröffentlicht eine Information für gewerbsmäßig genutzte Sportboote. Demnach benötigt ein gewerbsmäßig genutztes Sportboot mit einer Rumpflänge von 8 bis 24 Metern ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr.

Gewerbsmäßig genutzte Sportboote benötigen als Kauffahrteischiffe unabhängig von der Länge – also auch mit einer Rumpflänge unter 8 Metern – ein Schiffsbesatzungszeugnis.

Dieser zusätzliche Hinweis ist wohl auch der Tatsache geschuldet, dass in der Vergangenheit vereinzelt Bestattungsunternehmer aus der Küstenregion privat genutzte Sportboote mit einer Rumpflänge unter 8 Metern genutzt haben, um

Seebeisetzungen vorzugsweise ohne Begleitung Angehöriger durchzuführen. Dieser Missstand wurde mehrfach an das entsprechende Ministerium getragen und in den entsprechenden Gremien der Bestatterinnungen und -verbände diskutiert.

Uns stellt sich die Frage, welche rechtlichen Aspekte von derartigem Geschäftsgebaren berührt werden.

Die wirtschaftlichen Absprachen finden allenfalls zwischen Krematorien und Bootbetreibern/Bestattern statt, das kann nicht im Sinne des „Verbraucherschutzes“ sein. Auf den Fachmessen der Branche wurde in der Vergangenheit mit günstigen „Lösungen“ geworben, Preisvorteile die gewiss nicht an die Hinterbliebenen kommuniziert werden.

Neben der daraus entstandenen Wettbewerbsverzerrung ist davon auszugehen, dass auch die Hinterbliebenen in ihrer Vorstellung getäuscht werden.

Diesbezüglich könnte eine eindeutige Formulierung des BestattG §15 Rechtssicherheit schaffen.

BestattG SH „alt“	Änderungen
<p>12. Hinterbliebene Hinterbliebene sind die folgenden volljährigen Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ehegattin oder der Ehegatte, b) die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, c) leibliche und adoptierte Kinder, d) Eltern, e) Geschwister, f) Großeltern und 	<p>12. Hinterbliebene Hinterbliebene sind die folgenden volljährigen Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ehegattin oder der Ehegatte, b) die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, c) leibliche und adoptierte Kinder, d) Eltern, e) Geschwister, f) Großeltern und



<p>g) Enkelkinder der verstorbenen Person.</p> <p>Soweit das Gesetz den Hinterbliebenen eine Pflicht auferlegt oder ein Recht einräumt, sind sie in der hier bestimmten Reihenfolge zu ihrer Erfüllung verpflichtet oder seiner Wahrnehmung berechtigt; § 9 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt.</p>	<p>g) Enkelkinder h) die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Nummer 3 b in Verbindung mit Absatz 3a des Zweiten Buches Sozialgesetz der verstorbenen Person.</p> <p>Soweit das Gesetz den Hinterbliebenen eine Pflicht auferlegt oder ein Recht einräumt, sind sie in der hier bestimmten Reihenfolge zu ihrer Erfüllung verpflichtet oder seiner Wahrnehmung berechtigt; § 9 Absatz 2 Nr. 1 bleibt unberührt.</p>
--	--

Berücksichtigung von Partner*innen

Die Berücksichtigung von Partner*innen nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Nummer 3 b in Verbindung mit Absatz 3 a des SGB II im Bestattungsgesetz empfinden wir als überlegenswert.

Welches Ziel wird damit verfolgt?

Soll damit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass viele nicht eheliche Lebensgemeinschaften in Vertrautheit und

Tiefe der familiären Bindung einer Ehe in nichts nachstehen?

In diesem Fall erscheint eine Einsortierung unmittelbar nach b) eingetragene Lebenspartner*innen und vor den Hinterbliebenen gemäß c) bis g) angemessen.

Soll damit erreicht werden, dass Lebenspartner*innen auch in die Haftung für Bestattungskosten aufgenommen werden?

In diesem Fall sollte sichergestellt sein, dass die Personen eine Beihilfeberechtigung nach § 74 SGB XII erhalten.

§ 12 Bestattungseinrichtungen

BestattG SH „alt“	Änderungen
Die Bestattungseinrichtungen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass sie den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen entsprechen.	Die Bestattungseinrichtungen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass sie den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen entsprechen.



Präzisierung anhand von DIN 15017

Dieser Paragraph ist in seiner Zielsetzung sehr wichtig – da die „Grundsätze der Würde und Achtung vor der verstorbenen Person“ jedoch nicht definiert werden, führt er zu keiner Klarheit.

Eine Verbindung zu Inhalten der DIN EN 15017 zu den Anforderungen an Bestattungsdienstleistungen wäre hier wichtig.

Bestattungseinrichtung Seebestattungsschiff

Küstenfahrzeuge unterschiedlichster Bauart und ursprünglichen Verwendungszweck werden für die Seebeisetzungsfahrten eingesetzt.

Inwiefern diese „Bestattungseinrichtungen“ der Würde entsprechen, ist nicht genau genug einzugrenzen.

Grundsätzlich garantieren die Kriterien der SchSV und das Kontrollorgan der BG Verkehr (Dienststelle Schiffsicherheit) für den nötigen Sicherheitsstandard und somit

auch für ein, der Würde entsprechendes Schiff.

Gleichwohl wäre eine Qualifikation von Bestattungswegen in Hinblick auf die Bedürfnisse trauernder Menschen und dem angestrebten „würdevollen Rahmen“ wünschenswert.

Ob es dazu eigens autorisierter „Seebestattungsreedereien“ bedarf sei dahingestellt.

In jedem Fall würde etwa der Zusatz: Zugelassen von der BG Verkehr – Dienststelle Schiffsicherheit hinsichtlich des Verbraucherschutzes und des Wettbewerbs eindeutige Rahmenbedingungen schaffen.

Möglicherweise wäre eine erweiterte Ausformulierung der Qualitätsansprüche an ein Seebestattungsfahrzeug im Rahmen der Europäischen Norm DIN EN 15017 als Standard für Bestatter anzustreben.

§ 13 Bestattungspflicht

BestattG SH „alt“	Änderungen
(1) Leichen sind zu bestatten. Dies gilt nicht für Totgeborene im Sinne des § 2 Nr. 4 Satz 2 . Diese Totgeborenen sowie Fehlgeburten sind auf Wunsch eines Elternteils zur Bestattung zuzulassen. Zum Nachweis einer Fehlgeburt ist dem Friedhofsträger eine formlose ärztliche Bestätigung vorzulegen. Der Träger der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt, die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die oder der bei der Geburt zugegen ist, sowie die Träger von	(1) Leichen sind zu bestatten. Dies gilt nicht für Totgeborene im Sinne des § 2 Nr. 4 Satz 2. Diese Totgeborenen sowie Fehlgeburten sind auf Wunsch eines Elternteils zur Bestattung zuzulassen. Zum Nachweis einer Fehlgeburt ist dem Friedhofsträger eine formlose ärztliche Bestätigung vorzulegen. Der Träger der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt, die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die oder der bei der Geburt zugegen ist, sowie die Träger von



Einrichtungen nach § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), sollen sicherstellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.

Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398, **das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist**), sollen sicherstellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.

Tod eines Kindes

Der Tod eines Kindes stellt für Eltern unvorstellbares Leid dar. Die Regelungen zu Bestattungspflicht und -recht sollten daher sehr bewusst und präzise getroffen werden. In der Praxis besteht häufig Unsicherheit bei Eltern und begleitenden Institutionen (Krankenhäusern, Hebammen, Bestattern, Friedhöfen usw.), was „erlaubt“ und was „verboten“ ist.

Fragen wie:

„Was geschieht, wenn ein Elternteil **FÜR** und ein Elternteil **GEGEN** die Bestattung

eines Totgeborenen nach § 2 Nr. 4 Satz 2 bzw. einer Fehlgeburt ist?“

oder

„Welche Folgen bringt es mit sich, wenn ein Elternteil den Wunsch zur Bestattung ausspricht – Sargzwang, Fristen etc.?“

sollten möglichst in enger Abstimmung mit Organisationen wie dem Verein „**Verwaiste Eltern und trauernde Geschwister e.V.**“ beantwortet werden.

Wir wünschen uns im Sinne der Betroffenen klarere Regelungen (zu Auflagen, aber auch zu Freiheiten).

BestattG SH „alt“	Änderungen
(2) Für die Bestattung haben die Hinterbliebenen oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung zu sorgen (Bestattungspflichtige). Sind die in Satz 1 genannten Personen nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde entsprechend §§ 230 und 238 des Landesverwaltungsgesetzes für die Bestattung zu sorgen. Nach § 2 Nr. 12 Buchst. c bis g vorrangig bestattungspflichtige Hinterbliebene auf demselben Rang haften für die Bestattungskosten als Gesamtschuldner.	(2) Für die Bestattung haben die Hinterbliebenen oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung zu sorgen (Bestattungspflichtige). Sind die in Satz 1 genannten Personen nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde entsprechend §§ 230 und 238 des Landesverwaltungsgesetzes für die Bestattung zu sorgen. Nach § 2 Nr. 12 Buchst. c bis h vorrangig bestattungspflichtige Hinterbliebene auf demselben Rang haften für die Bestattungskosten als Gesamtschuldner.



Zu Lebzeiten beauftragte Person

Das Gesetz benennt in § 13 Absatz 2 Satz 1 „eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person“. Diese Formulierung zielt auf die Übertragung des Totenfürsorgerechts ab.

Es fehlt jedoch die Klarstellung, ob eine zu Lebzeiten von der verstorbenen Person selbst bestimmte Person vorrangig oder nachrangig bestattungsberechtigt / -verpflichtet im Vergleich zu den in § 2 Nr. 12 genannten Hinterbliebenen ist.

Dem Totenfürsorgerecht wird üblicherweise eine hohe rechtliche Stellung eingeräumt. Es definiert sich häufig jedoch nur aus dem Gewohnheitsrecht. Die im vorigen Absatz angeregte Klarstellung würde bei Festlegung einer Vorrangigkeit der beauftragte Person Vorbildcharakter für weitere Bestattungsgesetze haben und den Willen der verstorbenen Person würdigen.

Sofortiger Vollzug gem. § 230 Landesverwaltungsgesetz

Die bisherige Berechtigung der für den Sterbeort zuständigen Gemeinde, entsprechend § 230 LVwG einen sofortigen Vollzug anzuwenden, führt in der Praxis zu sehr unglücklichen Missständen:

Insbesondere in der Stadt Lübeck führt sie dazu, dass die Gemeinde/die Stadt unmittelbar mit Ablauf der Bestattungsfrist eine Feuerbestattung anordnet – ohne dass Angehörige ermittelt und mit angemessener Frist zur Erfüllung ihrer Bestattungspflicht aufgefordert werden.

Unsere Innung wurde mehrfach durch betroffene Familien kontaktiert, deren Angehörige ungefragt eingeäschert wurden.

Die Möglichkeit zum sofortigen Vollzug sollte gestrichen werden, weil sie regelmäßig großes Leid bei Hinterbliebenen erzeugt. Stattdessen sollte die Androhung von Zwangsmitteln gem. § 236 LVwG den § 230 LVwG an dieser Stelle ersetzen.

Als Fristsetzung gem. § 236 Absatz 2 halten wir eine Frist von 7-10 Tagen für zumutbar.

§ 15 Bestattungsarten

BestattG SH „alt“	Änderungen
(1) Die Bestattung wird durchgeführt 1. als Erdbestattung auf einem Friedhof in einem Sarg oder 2. als Einäscherung mit Urnenbeisetzung (Feuerbestattung).	(1) Die Bestattung wird durchgeführt 1. als Erdbestattung auf einem Friedhof in einem Sarg oder 2. als Einäscherung mit Urnenbeisetzung (Feuerbestattung).



<p>Die Urnenbeisetzung erfolgt auf einem Friedhof oder von einem Schiff aus auf See (Seebestattung). § 20 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 und 4 , insbesondere die Möglichkeit der Bestattung ohne Sarg, bleiben unberührt.</p>	<p>3. als beschleunigte Verwesung unter der Zufügung natürlicher Stoffe und Sauerstoff in einem wiederverwendbaren sargähnlichen Behältnis innerhalb von drei Monaten und Beisetzung der menschlichen Überreste in einem Erdgrab auf einem Friedhof.</p> <p>Die Urnenbeisetzung erfolgt auf einem Friedhof oder von einem Schiff aus auf See (Seebestattung). § 20 Absatz 4 und § 26 Absatz 3 und 4, insbesondere die Möglichkeit der Bestattung ohne Sarg, bleiben unberührt.</p>
--	--

Beschleunigte Verwesung ist keine neue Bestattungsart, sondern eine Erdbestattung.

Grundsätzlich sehen wir in der beschleunigten Verwesung keine neue Bestattungsart, sondern eine Unterart der Erdbestattung, bei der durch technische Einflussnahme die Beschleunigung der natürlichen Autolyse (Fäulnis und Verwesung) erzeugt wird.

Bei einer beschleunigten Autolyse **innerhalb der Grabstelle** würde die technische Einflussnahme in Form einer Installation von Grabkammersystemen erfolgen.

Bei einer beschleunigten Autolyse **außerhalb der Grabstelle** würde die technische Einflussnahme erheblich umfangreicher sein:

- Aufgrund des extrem hohen technischen Aufwandes müssten **große Verwesungs-Zentren** entstehen.
- In diesen würde eine **Vielzahl an Verwesungsbehältern** („Kokons“) betrieben.

- Jeder Verwesungsbehälter müsste in **je einer eigenen Schwenkvorrichtung und Kontrolleinheit** („Wabe“) eingehängt sein.
- Jede verstorbene Person, die beschleunigt verwesen soll, müsste **zu diesen Verwesungs-Zentren überführt** werden.
- Zur Zerkleinerung der verbleibenden Knochen müsste ein **Knochen-Schredder** eingesetzt werden.
- Das Ergebnis der Verwesung müsste nach Beimengung der zerkleinerten Knochen zu den menschlichen Überresten **zum Ort der Beisetzung überführt** werden.



BestattG SH „alt“	Änderungen
(2) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Säрге müssen sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen oder ohne schädliche Rückstände verbrennen.	(2) Säрге und Urnen sowie Materialien, in denen die menschlichen Überreste einer Bestattung nach Absatz 1 Nr. 3 beigesetzt werden , müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Säрге müssen sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen oder ohne schädliche Rückstände verbrennen.

Zersetzbarkeit bei Särgen, Urnen sowie weiteren Materialien

Wir halten es für zeitgemäß und nachhaltig, wenn sich auch Urnen sowie Materialien, in denen die menschlichen Überreste einer beschleunigten Verwesung beigesetzt werden, innerhalb der Ruhezeit zersetzen müssen.

Für die Beisetzung von menschlichen Überresten einer beschleunigten Verwesung halten wir die Verwendung eines Vollholz-Sarges für geboten, der voraussichtlich ohnehin in Teilbereichen dieser Bestattung Verwendung finden würde.

BestattG SH „alt“	Änderungen
(4) Die Urnenbeisetzung auf See hat in einem Abstand von mindestens drei Seemeilen zur Küste zu erfolgen. Für die Totenasche sind wasserlösliche und biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Sie dürfen keinerlei Metallteile enthalten. Die Urnen sind so zu verschließen und durch Sand oder Kies zu beschweren, dass sie nicht aufschwimmen können. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 ist eine wasserrechtliche Zulassung für das Einbringen der Urne in ein Küstengewässer nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 4 a in Verbindung mit § 32 a Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August	(4) Die Urnenbeisetzung auf See hat in einem Abstand von mindestens drei Seemeilen zur Küste zu erfolgen. Sie darf nur von einem Bestattungsunternehmen, der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus durchgeführt werden. Für die Totenasche sind wasserlösliche und biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Sie dürfen keinerlei Metallteile enthalten. Die Urnen sind so zu verschließen und durch Sand oder Kies zu beschweren, dass sie nicht aufschwimmen können. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 ist eine wasserrechtliche Zulassung für das Einbringen der Urne in ein Küstengewässer nach §§ 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 43 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch



2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), nicht erforderlich.

Im Rahmen der Urnenbeisetzung dürfen Gegenstände wie Kränze, Gestecke oder persönliche Gegenstände, die sich nicht zersetzen oder bei denen mit einem längeren Aufschwimmen zu rechnen ist, nicht in das Gewässer eingebracht werden.

Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, nicht erforderlich.

Im Rahmen der Urnenbeisetzung dürfen Gegenstände wie Kränze, Gestecke oder persönliche Gegenstände, die sich nicht zersetzen oder bei denen mit einem längeren Aufschwimmen zu rechnen ist, nicht in das Gewässer eingebracht werden.

Mindestabstand zum Land verkürzen

Wir möchten zu Bedenken geben, ob ein Mindestabstand zum Land nach der ursprünglich vom BSH in Anlehnung an MARPOL festgelegten 3 Seemeilen nach wie vor erforderlich ist, zumal nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes keine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Seeurnen erforderlich ist, also offensichtlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt.

Vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg wird für das Beisetzen von Seeurnen beispielsweise eine Position vergeben, die in einem Abstand von etwa 2 Seemeilen zum Land liegt.

Hinsichtlich der Situation an Bord unter Berücksichtigung der jeweiligen Wetterlage wäre es im Sinne der Hinterbliebenen den erforderlichen Mindestabstand auf 2 Seemeilen zu verkürzen.

§ 16 Bestattungsfristen

BestattG SH „alt“	Änderungen
(3) Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.	(3) Urnen und menschliche Überreste einer Bestattung nach § 15 Absatz 1 Nr. 3 sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung oder nach Abschluss der beschleunigten Verwesung beigesetzt werden. § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Handhabung der „menschlichen Überreste“

Wenn es, wie hier geschrieben, „menschliche Überreste“ sind, sollte eine

Einbringung in das Erdreich in einem Sarg vorgeschrieben sein.



In der Praxis wird zusätzlich die langfristige Verwahrung der beachtlichen Menge „menschlicher Überreste“ aus einer beschleunigten Verwesung logistische Probleme bereiten – aktuell erzeugt das Verfahren das 1,4-fache des Körpergewichtes, also bei einer Person von 75 kg Überreste von 105 kg.

Da das Ergebnis des Prozesses noch „menschliche Überreste“ und nicht einfach Humus ergibt, stellt sich uns die Frage, ob die Überreste bis zur Beisetzung klimatisiert werden sollten.

Die Beisetzungsfrist NACH erfolgter beschleunigter Verwesung sollte sich an der

Frist gem. § 16 (1) BestG ALT und nicht an § 16 (3) BestG ALT orientieren – die Beisetzung sollte spätestens nach 9 bzw. 14 Tagen erfolgen.

Unabhängig davon, ob für die beschleunigte Verwesung zur Überführung und/oder Beisetzung die Verwendung eines Sarges vorgeschrieben wird, wird jede beschleunigte Verwesung die räumlichen Kapazitäten in Bestattungsunternehmen und in Friedhofseinrichtungen erheblich belasten, weil ca. 1,3 qm (0,65 m x 2,00 m) Fläche bis zur Beisetzung benötigt werden. Eine Urne benötigt im Vergleich lediglich eine Fläche von 0,04 qm (0,2 m x 0,2 m).

§ 17 Einäscherungen

BestattG SH „alt“	Änderungen
<p>(4) Einäscherungen dürfen nur in Anlagen zur Feuerbestattung (Krematorien) vorgenommen werden. Die Einäscherung der verstorbenen Person erfolgt im Sarg. Die Asche aus der Einäscherung einer verstorbenen Person ist einer Urne zuzuordnen und in ihr aufzunehmen.</p> <p>Die Urne ist fest zu verschließen, zu versiegeln und mit den Angaben zur verstorbenen Person nach Absatz 5 Nr. 1 bis 3 zu versehen.</p>	<p>(4) Einäscherungen dürfen nur in Anlagen zur Feuerbestattung (Krematorien) vorgenommen werden. Die Einäscherung der verstorbenen Person erfolgt im Sarg. Die Asche aus der Einäscherung einer verstorbenen Person ist einer Urne zuzuordnen und in ihr aufzunehmen.</p> <p>Bei der Verbrennung freiwerdende Metallteile dürfen der Asche entnommen werden.</p> <p>Die Urne ist fest zu verschließen, zu versiegeln und mit den Angaben zur verstorbenen Person nach Absatz 6 Nr. 1 bis 3 zu versehen.</p>

Zulassung der Entnahme einer geringfügigen Menge Totenasche

Seit Jahren wünschen viele Angehörige, eine geringfügige Menge der Totenasche aus trauerpsychologischen Gründen

ausgehändigt zu bekommen. Teilweise besteht der Wunsch, die Totenasche für die Erstellung eines individuellen Erinnerungs-



Schmuckstücks zu verwenden, teilweise besteht der Wunsch, eine geringfügige Menge der Totenasche unverändert bei sich zu verwahren.

Von Totenasche geht, anders als von einer Leiche oder den menschlichen Überresten einer beschleunigten Verwesung, keine unmittelbare Gesundheitsgefährdung aus.

Selbst nach kritischer Gefahrenabwägung halten wir die Entnahme einer geringfügigen Menge Totenasche für zeitgemäß und geboten.

Eigentumsverhältnis sollte geklärt werden

Das Eigentumsverhältnis in Bezug auf entnommene Metallteile sollte geklärt werden. Außerdem muss klar sein, welche Hinterbliebenen den Wunsch zur Entnahme von Metallteilen anzeigen dürfen – und ob das Krematorium zur Entnahme verpflichtet ist oder sich auch weigern darf.

BestattG SH „alt“	Änderungen
<p>(5) Die Einäscherung ist von der Betreiberin oder dem Betreiber des sie durchführenden Krematoriums zu dokumentieren. Die Dokumentation hat mindestens die folgenden Angaben und Nachweise zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Zunamen der verstorbenen Person, 2. Geburtsort und Geburtsdatum, 3. letzter Wohnort, 4. Nachweis über die Zulässigkeit der Einäscherung nach Absatz 3, 5. Zeitpunkt der Einäscherung und 6. Verbleib der Urne. 	<p>(5) Bestattungen nach § 15 Absatz 1 Nr. 3 dürfen nur in entsprechend dafür vorgesehenen Bestattungseinrichtungen durch Unternehmen, die auf diese Bestattungsart spezialisiert sind, vorgenommen werden. Bei der Bestattung freierwerdende Metalle dürfen den menschlichen Überresten entnommen werden. Die menschlichen Überreste sind so aufzubewahren, dass sie weder verunreinigt noch getrennt werden können und mit den Angaben zur verstorbenen Person nach Absatz 6 Nr. 1 bis 3 zu versehen. Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren der Bestattungsart nach § 15 Absatz 1 Nr. 3, insbesondere in Hinblick auf Belange des Gemeinwohls sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes, näher zu regeln.</p>

Wie wird Spezialisierung attestiert?

Die Beschränkung der Durchführung der Bestattungsform nach § 15 Absatz 1 Nr. 3 auf Unternehmen, die auf diese Bestattungsart spezialisiert sind, könnte rechtlich einen unzulässigen Eingriff in den Wettbewerb bzw. die freie Berufsausübung bedeuten.

Es müsste auf jeden Fall klar gestellt sein, unter welchen Voraussetzungen eine Spezialisierung besteht und welche Stelle die Spezialisierung attestiert – genügt z.B. das Bereitstellen entsprechend spezialisierter Anlagen oder muss eine Fachkunde-Prüfung nachgewiesen werden?



§ 18 Urnenbeisetzung

BestattG SH „alt“	Änderungen
<p>Das Krematorium darf eine Urne erst aushändigen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist. Die Beisetzung gilt als gesichert, wenn die Urne mit der Asche einem Bestattungsunternehmen übergeben wird.</p>	<p>(1) Das Krematorium darf eine Urne erst aushändigen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung i. S. d. § 15 Absatz 1 gesichert ist.</p> <p>(2) Eine ordnungsgemäße Beisetzung gilt als gesichert, wenn eine nach dem jeweiligen Recht zulässige Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort in geeigneter Weise nachgewiesen worden ist.</p> <p>(3) Hinterbliebene oder beauftragte Bestattungsunternehmen haben dem Krematorium die ordnungsgemäße Beisetzung innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung durch eine Bescheinigung der die Beisetzung durchführenden Stelle nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, kann der Nachweis in sonstiger geeigneter Form erbracht werden.</p>

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

BestattG SH „alt“	Änderungen
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... 12. entgegen § 15 Abs. 1 eine Leiche nicht auf einem Friedhof bestattet oder eine Urne nicht auf einem Friedhof oder auf See beisetzt, ...</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... 12. entgegen § 15 Absatz 1 eine Leiche oder menschliche Überreste einer Bestattung nach § 15 Absatz 1 Nr. 3 nicht auf einem Friedhof bestattet oder eine Urne nicht auf einem Friedhof oder auf See beisetzt, ... 20. entgegen § 18 Absatz 1 und 2 eine Urne oder menschliche Überreste aushändigt, deren Beisetzung nicht gesichert ist, 21. seiner Nachweispflicht nach § 18 Absatz 3 nicht nachkommt, ...</p>



Aushändigen einer Urne und Nachweis der Beisetzung

Wir unterstützen das Ziel, die ordnungsgemäße Beisetzung von Urnen besser als bisher zu sichern. Insofern unterstützen wir eine Neugestaltung des Paragraphen.

Die vorgeschlagene Fassung geht jedoch am Ziel vorbei und weist Verantwortung falsch zu.

Nach unserer Auffassung wäre es passender, wenn

- (1) sowohl das Krematorium als auch das Bestattungsunternehmen eine Urne nur bei Nachweis einer zulässigen Beisetzungsmöglichkeit aushändigen darf und
- (2) die die Beisetzung durchführende Stelle dem Krematorium die Beisetzung innerhalb von 6 (besser 12) Wochen nachzuweisen hat.

Die Zuweisung einer Verantwortung zum Führen eines Nachweises an Hinterbliebene und beauftragte Bestattungsunternehmen, wie es Absatz 3 formuliert, halten wir für praxisfern und unnötig, weil § 15 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nr. 12 klarstellt, dass eine Urne beizusetzen ist.

Der Punkt unter § 29 Nr. 20 wäre anzupassen auf „entgegen § 18 Absatz 1“ und der Punkt unter § 29 Nr. 21 wäre zu streichen.

Aushändigen von sterblichen Überresten nach einer beschleunigten Verwesung

Vergleichbar zu den Regelungen einer Urnenbeisetzung muss auch das Aushändigen der sterblichen Überreste einer beschleunigten Verwesung geregelt werden.

Sofern diese Form der Erdbestattung ohne Sarg zugelassen werden sollte, empfehlen wir – abweichend von einer Feuerbestattung – das Vorlegen des Nachweises einer zulässigen Beisetzungsstelle VOR Durchführung der beschleunigten Verwesung.

Zusätzlich sollte in diesem Fall der Nachweis, dass die Bestattung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen ohne Sarg durchgeführt werden soll, ebenfalls VOR Durchführung der beschleunigten Verwesung vorgelegt und geprüft werden.



§ 19 Anforderungen an Friedhöfe

BestattG SH „alt“	Änderungen
	(3) Waldfriedhöfe sind solche Friedhöfe, auf denen ausschließlich Asche in biologisch abbaubaren Urnen oder menschliche Überreste einer Bestattung nach § 15 Absatz 3 im Wurzelbereich von Bäumen oder anderen Pflanzen beigesetzt werden. Ein Waldfriedhof darf über keine weiteren friedhofstypischen Merkmale, wie insbesondere Gebäude, Grabmale oder Grabumfassungen verfügen. Er muss öffentlich zugänglich sein, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche sowie private Belange dürfen nicht entgegenstehen und die Nutzungsdauer muss gesichert sein.

Waldfriedhöfe sollten Urnen vorbehalten bleiben

Eine Beisetzung von menschlichen Überresten einer beschleunigten Verwesung auf Waldfriedhöfen halten wir für unverantwortlich.

Auch wenn marketingwirksam von „Humus“ gesprochen wird, hat die Praxis gezeigt, dass das Ergebnis der Reerdigung deutlichen Verwesungsgeruch aufweisen kann. Zusätzlich wird das Knochengerüst

der verstorbenen Person zwar zerkleinert, aber Knochenreste und anhaftendes Gewebe in den menschlichen Überresten dürften auch nach Abschluss der beschleunigten Verwesung erhalten sein.

Wildtiere würden voraussichtlich Witterung aufnehmen und gezielt die nur oberflächlich bedeckten menschlichen Überreste aufspüren. Vertreter der Jägerschaft im Land sollten Möglichkeit zur fachlichen Einschätzung erhalten.

§ 25 Ausgrabungen und Umbettungen

BestattG SH „alt“	Änderungen
(1) Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche ist auf Antrag einer oder eines Hinterbliebenen, der nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger gestellt werden kann, mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde	(1) Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche ist auf Antrag einer oder eines Hinterbliebenen, der nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger gestellt werden kann, mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde



zulässig. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Für die Ausgrabung und Umbettung von Urnen durch den Friedhofsträger ist eine Genehmigung nicht erforderlich; Satz 2 gilt entsprechend. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Gemeinde stellt das Benehmen mit der Gesundheitsbehörde her.	zulässig. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Für die Ausgrabung und Umbettung von Urnen durch den Friedhofsträger ist eine Genehmigung nicht erforderlich; Satz 2 gilt entsprechend. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Gemeinde stellt das Benehmen mit der Gesundheitsbehörde her.
(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.	(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.

Wichtigkeit der Möglichkeit zur Umbettung

Es gibt Zusammenhänge, in denen es für Familien wichtig wird, dass eine Umbettung einer erdbestatteten Person oder einer beigesetzten Urne möglich ist.

Anhand von anonymen, also spurlosen Beisetzungen von Urnen müssen wir in der Praxis hin und wieder feststellen, wie

belastend es für Hinterbliebene sein kann, wenn solch eine Umbettung nicht möglich ist.

Die Beisetzung der menschlichen Überreste nach einer beschleunigten Verwesung könnten nur dann umgebettet werden, wenn sie in einem Sarg oder ähnlich beständigem Behältnis beigesetzt würden.

§ 26 Friedhofsordnung

BestattG SH „alt“	Änderungen
(4) Der Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs hat die Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zuzulassen und die Durchführung in der Friedhofsordnung zu regeln sowie den weitergehenden Erfordernissen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Für diese Fälle kann die Bestattung aufgrund von Vereinbarungen auf einem anderen Friedhof in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden. Für die verwendete Umhüllung der Leiche gilt § 15 Abs. 2	(4) Der Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs hat die Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zuzulassen und die Durchführung in der Friedhofsordnung zu regeln sowie den weitergehenden Erfordernissen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Für diese Fälle kann die Bestattung aufgrund von Vereinbarungen auf einem anderen Friedhof in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden. Für die verwendete Umhüllung der Leiche gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.



entsprechend. Auf anderen als kommunalen Friedhöfen oder Simultanfriedhöfen kann diese Bestattungsart unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden.

Auf anderen als kommunalen Friedhöfen oder Simultanfriedhöfen kann diese Bestattungsart unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden.

Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen

Das Bestattungsgesetz von SH kennt bereits die Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen.

Wir empfehlen, die Bestattung ohne Sarg für die keine religiösen oder weltanschaulichen Gründe nachgewiesen sind, in § 29 als Ordnungswidrigkeit aufzunehmen.

Zusätzlich empfehlen wir, die Feststellung des Vorliegens religiöser oder weltanschaulicher Gründe zu definieren, um

dieses hohe Gut von einer bloßen individuellen Vorliebe oder einer vorübergehenden Mode abzugrenzen.

Mit diesen Ausführungen haben wir die uns wichtigsten Punkte und Zusammenhänge aufgeführt und erläutert. Wir freuen uns, wenn wir auch im weiteren Verfahren eingebunden werden. Selbstverständlich stehen wir auch für eine mündliche Anhörung zur Verfügung.

Bei Fragen erreichen Sie die drei Obermeister unserer Innung folgendermaßen

Sven Schröder
Obermeister
0162-2552561

Frank Christiansen
1. stellv. Obermeister
0151-27626565

Dennis Hein
2. stellv. Obermeister
0172-4362251

Herzliche Grüße

Sven Schröder
Bestattermeister
Obermeister der Bestatterinnung SH